



## Satzung

*des Vereins Waldkinder Ilmenau e.V. (VR 120661/AG Arnstadt)*

Die Mitgliederversammlung hat am 13.12.2016 folgende veränderte Satzung beschlossen:

### 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Waldkinder-Ilmenau e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt unter der Nr. VR 120661 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Ilmenau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Form eines Waldkindergartens verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen
- mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.





# WALDKINDERGARTEN ILMENAU

EINE INITIATIVE DES VEREINS WALDKINDER-ILMENAU E.V.

Waldkinder Ilmenau e.V.  
Schöffenhauseweg 100  
98693 Ilmenau-Roda

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## 4. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

## 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

## 6. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus einem ersten Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter und einem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

Vor Entscheidungen über die Aufnahme und den Abgang von Kindern sowie die Einstellung und Entlassung von pädagogischem Personal nimmt der Vorstand Rücksprache mit dem Pädagogen team.





# WALDKINDERGARTEN ILMENAU

EINE INITIATIVE DES VEREINS WALDKINDER-ILMENAU E.V.

Waldkinder Ilmenau e.V.  
Schöffenhauseweg 100  
98693 Ilmenau-Roda

## 7. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung der Beitragsordnung.
- Beschlussfassung über pädagogische Konzepte.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen Gründe angegeben werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen per eMail. Sofern Mitglieder keine eMail-Adresse angegeben haben, erfolgt die Einladung per Post. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

## 8. Beirat

Der Beirat begleitet die pädagogische Arbeit des Vereins, berät den Vorstand zu pädagogischen Entscheidungen und gibt vor der Beschlussfassung über das pädagogische Konzept eine Stellungnahme ab.

Er besteht mindestens aus der Kindergartenleiterin sowie paritätisch aus pädagogischen Mitarbeitern und Eltern.

Die Wahl des Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung, dabei erfolgt die Wahl der pädagogischen Mitarbeiter auf Vorschlag des Teams, die der Eltern auf Vorschlag der Elternsprecher. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.“





## 9. Satzungsänderungen

Für Satzungs- und Konzeptänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmenterforderlich.

Unstrittige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder redaktionelle Änderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

## 10. Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## 11. Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

